

## **Satzung**

### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Stockstadt a.Main**

(amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 51 vom 22.12.2017)

Der Markt Stockstadt a.Main erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung**

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Eigentum und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum des Marktes Stockstadt a.Main.
- (2) Der Friedhof wird vom Markt Stockstadt a.Main verwaltet und beaufsichtigt.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen) und der Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner des Marktes Stockstadt a.Main waren sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Eine Bestattung bzw. Beisetzung anderer verstorbener Personen als derjenigen nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 3**

#### **Auflassung des Friedhofes und Einzelgräber**

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung kann der Friedhof aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise, ebenso auch Einzelgräber aufgelassen werden. Vom Zeitpunkt der Auflassung an erlöschen für Friedhof und Grabstätten alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

Die Auflassung ist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Nach Wirksamwerden der Auflassung haben die Hinterbliebenen oder Nutzungsberechtigten ihr Eigentum (Grabmale) innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kann der Markt auf Kosten der Verpflichteten die notwendigen Maßnahmen ausführen lassen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten erhalten für den Rest der Ruhe- und Nutzungsfrist eine gleichwertige Grabstätte. Umbettungen, Herrichten der neuen Grabstätten und Versetzen der Grabmäler erfolgen auf Kosten des Marktes.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt zu beantragen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 5 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal oder durch die vom Markt beauftragten Personen bzw. durch ein Beerdigungsinstitut durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Asche zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

### § 6 Zuteilung von Grabstätten

- (1) Für die Überlassung und Zuteilung von Grabstätten sowie deren Auflassung sind die vom Markt aufgestellten Belegungspläne maßgebend. Wird die Bestattung in einer bereits überlassenen Wahlgrabstätte verlangt, so ist dies bei Anmeldung der Bestattung unter Vorlage des Grabbriefes zu beantragen. Im Regelfall ist die beantragte Bestattung zu gewähren.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen bestehen lediglich Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 7** **Überführung der Leichen zum Leichenhaus**

- (1) Alle Leichen sind nach der Einsargung unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Morgen, in das Leichenhaus zu überführen. Dies gilt auch für Leichen, die nach auswärts überführt werden, es sei denn, sie werden innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes überführt.
- (2) Jede Leiche ist in einem Sarg in das Leichenhaus zu verbringen, der nicht fest verschlossen sein darf. Bei Leichen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten haben, ist der Sarg fest zu verschließen.
- (3) Leichen von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch auf andere Weise, jedoch nur durch eine vom Markt beauftragte Person, in das Leichenhaus gebracht werden, es sei denn, dass das Kind im Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. Dies gilt auch entsprechend für Tot- und Fehlgeburten.

## **§ 8** **Särge**

Für Erdbestattungen dürfen die Särge in der Länge 2,20 m, in der Breite 0,80 m, in der Höhe 0,75 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Kunststoffen oder Metalleinsätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 9** **Aufbahrung im Leichenhaus**

- (1) Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufgebahrt werden. Die Leichen werden in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet.
- (2) Die Leichen werden im geschlossenen Sarg aufgebahrt; die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im offenen Sarg verlangen.
- (3) Auch mit Einverständnis der Hinterbliebenen darf die Leiche nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen nach dem Gutachten des Arztes, der die Leichenschau durchgeführt hat, eine Aufbahrung der Leiche nicht angebracht ist oder das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät eine Aufbahrung verbieten.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Fotografische Aufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Hinterbliebenen oder – falls Angehörige nicht vorhanden sind – ohne Genehmigung des Marktes nicht gemacht werden.

## **§ 10 Aussegnung der Leichen**

Für die Aussegnung werden die Leichen durch eine vom Markt beauftragte Person eine Stunde vor der angesetzten Beerdigung in die Aussegnungshalle gebracht. Die Aussegnungen und kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfession. Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung im Benehmen mit dem Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

## **§ 11 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt allgemein 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre und für vor oder während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Tot- und Fehlgeburten) 5 Jahre. Für Aschenreste (Urnen) gilt eine allgemeine Ruhezeit von 15 Jahren.

## **§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Dies gilt gleichermaßen für Leichenbestattungen (Sarg), Aschenbestattungen (Urne) und für zur Ruhe gebettete Tot- und Fehlgeburten.
- (2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung des Marktes. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung und Umbettung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die zuständige Gesundheitsbehörde keine Bedenken erhebt.
- (3) Die Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von einem der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten erforderlich. Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.
- (4) Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur Mitarbeitern des beauftragten Bestatters und dem Markt, sowie Mitarbeitern beteiligter Behörden gestattet. Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller. Dieser hat auch Ersatz für Schäden zu leisten, die durch die Umbettung an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen.
- (6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen bzw. vor einer Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der ausgegrabene Sarg beschädigt ist.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung des Marktes auch in bereits belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen aus einem anderen Grund auszugraben, als zum Zwecke einer Umbettung, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### **III. Grabstätten**

#### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrab für ein Kind bis zum 6. Lebensjahr
  - b) Reihengrab für eine Person ab dem 6. Lebensjahr
  - c) Elterngrab für eine Belegung von zwei Personen und bis zu vier Urnen
  - d) Familiengrab für eine Belegung bis zu vier Personen und bis zu sechs Urnen
  - e) Urnengrab für eine Belegung bis zu vier Urnen
  - f) Urnenwandgrabstätte für eine Belegung bis zu vier Urnen
  - g) Baumgrabstätte für eine Belegung bis zu zwei Urnen
  - h) Urnengrab im Urnengarten für eine Belegung bis zu zwei Urnen
  - i) Sternenkindergrab
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. § 21 Abs. 2 (Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften) bleibt davon unberührt. Die Reservierung einer Baumgrabstätte, einer Urnenwandgrabstätte oder eines Urnengrabes im Urnengarten für eine künftige Bestattung ist nicht möglich.
- (3) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt entweder eine Einzelgrabstätte, einen Platz in der Urnenwand oder eine Baumgrabstätte zu.
- (4) Im Sternenkindergrab können nur totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm bestattet werden.
- (5) Das Sternenkindergrab steht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Bestattungsgesetz (BestG) ausschließlich als Grabfeld für die Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten (vgl. § 11) zur Verfügung. Auf Wunsch können deren Namen in geeigneter Form angebracht werden. Über die geeignete Form entscheidet die Friedhofsverwaltung, deren Genehmigung vorher einzuholen ist. Auf dem Grab dürfen keine Blumen, Kerzen oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Grabnutzung ist kosten- und gebührenfrei.

#### **§ 14 Einzelgrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten; es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (2) Die Reihengräber werden vom Markt der Reihe nach vergeben. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familien- oder Elterngrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab oder ein Elterngrab umgebettet werden.
- (4) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt. Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind nur für das gesamte Familiengrab möglich. Der Markt kann Anträge auf Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung (§ 3 Abs. 1) beabsichtigt ist. Wahlgrabstätten werden nur natürlichen Personen für die festgesetzte Nutzungszeit überlassen. Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils festgesetzten Gebühr begründet. Die Nutzungszeit beträgt bei Elterngräbern, Familiengräbern und Urnengräbern 25 Jahre, bei den Urnenwand- und Baumgrabstätten sowie bei den Urnengräbern in den Urnengärten jeweils 15 Jahre. Nach einer Bestattung ist das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu verlängern (§ 11).
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung gegen Zahlung der gemäß Friedhofsgebührensatzung zu entrichtenden Gebühr wie folgt zulässig:
  - a) Kindergräber zwischen 1 und 15 Jahre,
  - b) Elterngräber zwischen 1 und 25 Jahre,
  - c) Familiengräber zwischen 1 und 25 Jahre,
  - d) Urnengräber zwischen 1 und 25 Jahre,
  - e) Urnenwandkammern zwischen 1 und 15 Jahre,
  - f) Baumgrabstätten zwischen 1 und 15 Jahre,
  - g) Urnengräber im Urnengarten zwischen 1 und 15 Jahre

Erwerb, Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere wenn die Schließung (Auflassung) eines Friedhofteils oder einer einzelnen Grabstätte beabsichtigt ist.

- (4) Über die Begründung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird ein Grabbrief (Graburkunde) ausgestellt. Gleichzeitig mit der Anmeldung einer Bestattung bei dem Markt ist der Grabbrief vorzulegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Wahlgrabstätte bestattet zu werden. In ein Familiengrab, Urnengrab und Urnenwandkammer kann der Nutzungsberechtigte bis zur Höchstbelegung Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, unverheiratete Geschwister) bestatten lassen. Der Markt kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll schon bei dessen Erwerb für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten keine

nachweisliche Regelung über die Nachfolge getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf leibliche Kinder sowie Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- i) auf andere dem Verstorbenen besonders nahestehende Personen.

Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichberechtigt zu, sollen diese sich einigen, wer von ihnen das Nutzungsrecht erhalten und ausüben soll. Können sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppe auf den jeweils Ältesten über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen. In Ausnahmefällen ist eine Übertragung an Dritte mit vorheriger Zustimmung des Marktes möglich.

- (7) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bzw. Übernahme auf sich umschreiben zu lassen. Die Bestimmungen des Absatzes 6 gelten hier entsprechend.
- (8) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofsatzung an. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich insbesondere die Pflicht zur Herrichtung und zur Pflege der Grabstätte (§ 23).
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Vor Ablauf einer Ruhefrist kann aus wichtigen Gründen nur mit Zustimmung des Marktes auf ein Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist der jeweilige Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf das abgelaufene Nutzungsrecht hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 3 Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts abzuräumen.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengrabstätten
  - b) Urnenwänden
  - c) Urnengärten
  - d) Baumgrabstätten
  - e) Eltern- und Familiengrabstätten
  - f) Einzelgrabstätten
  - g) Sternenkindergrab

- (2) Urnengräber sind Aschenstätten, die im Todesfall für eine Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einem Urnengrab können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (3) Urnenwände bestehen aus einzelnen Kammern mit vorgesetzter Abdeckplatte, in denen bis zu vier Urnen bestattet werden können.
- (4) Der Urnengarten ist ein gärtnergepflegtes Urnengemeinschaftsfeld, in dem eine bestimmte Anzahl von Urnengräbern angelegt ist, in denen jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können. Zu jeder Urnengrabstelle gehört ein Grabmal, das ebenso wie die Grabpflege zusammen mit dem Nutzungsrecht erworben wird. Der Nutzungsberechtigte kann das Grabmal auf eigene Kosten beschriften lassen. Blumen oder Kerzen dürfen nur auf den dafür vorhandenen Bodenplatten abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder Pflege des Urnengartens durch die Nutzungsberechtigten selbst ist nicht möglich und nicht zulässig. Die Bepflanzung und Pflege des Urnengartens erfolgt ausschließlich durch den Markt Stockstadt oder durch Beauftragte des Marktes Stockstadt.
- (5) Baumgrabstätten sind in einer Rasenfläche angelegte Grabstätten, die kreisförmig unter einem Baum gruppiert sind. Sie werden nach erfolgter Bestattung mit einer Bodenplatte verschlossen. Das Gravieren der Bodenplatte ist erlaubt, auch eine aufgesetzte Beschriftung ist zulässig. Für eventuell bei der Rasenpflege auftretende Beschädigungen einer aufgesetzten Beschriftung wird jedoch keine Haftung übernommen.
- (6) Bei Baumgrabstätten ist eine individuelle Grabpflege wie auch die Anbringung von Grabschmuck oder die Aufstellung von Grablichtern, mit Ausnahme von § 23 Abs. 4, nicht zulässig.
- (7) Der Markt kann Urnen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit entfernen und sie im Friedhof an geeigneter Stelle dauerhaft der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist danach nicht mehr möglich.

## **§ 17 Größe der Grabstätten**

Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

- a) Reihengräber für Personen unter 6 Jahren  
Länge 1,10 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,00 m
- b) Reihengräber für Personen über 6 Jahren  
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,80 m
- c) Elterngräber  
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Tiefe 2,10 m
- d) Familiengräber  
Länge 2,50 m, Breite 2,00 m, Tiefe 2,10 m
- e) Urnengräber  
Länge 1,30 m, Breite 0,70 m, Tiefe 1,00 m



## **§ 18 Entzug des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt wird, wenn sie in der Unterhaltung gröblich vernachlässigt wird oder wenn auf das Grab entfallende Kosten nicht bezahlt werden, soweit andere behördliche Maßnahmen keinen Erfolg hatten.

## **§ 19 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt
  - a) nach Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Dauer,
  - b) bei Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 18.
  
- (2) Der Markt kann nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Grabstätte anderweitig darüber verfügen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit (Nutzungsrecht) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Sind Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Stockstadt. Gleiches gilt, wenn innerhalb dieser Frist weder der Nutzungsberechtigte noch sein Rechtsnachfolger zu ermitteln sind.
  
- (3) Sofern Grabstätten vom Markt oder im Auftrag des Marktes abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Der Markt ist zur Aufbewahrung der abgeräumten Teile nicht verpflichtet.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung, die Entfernung und wesentliche Veränderungen von Grabmalen, von Grabeinfassungen und von sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes. Die Anträge sind schriftlich durch die Nutzungsberechtigten über einen auf dem gemeindlichen Friedhof zugelassenen Betrieb zu stellen.
  
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Entwurf mit Vorderansicht und Grundriss sowie Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, mit Angaben zu den Maßen und zum Material, zur Form des Grabmals sowie über die Anordnung der Schrift, der Ornamente oder Symbole. Soweit es zur Klarstellung erforderlich ist, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
  - b) Angaben zur Fundamentierung des Grabmals;
  - c) Angaben über das Material der Einfassung sowie deren Gestaltung und Abmessungen.

- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Die Genehmigung zur Aufstellung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Vom jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grabes ist dem Markt nach der Aufstellung oder Instandsetzung eines Grabmals ein Abnahmeprotokoll bzw. eine Abnahmebestätigung des aufstellenden Betriebes vorzulegen.
- (6) Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis oder im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung oder im Widerspruch zu einer erteilten Genehmigung errichtet oder geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und nur in unauffälliger Weise an den Grabmälern angebracht werden.
- (9) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen bzw. der Nutzungszeiten nicht bzw. aus wichtigem Grund nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

## **§ 21 Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler auf Grabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

auf Familiengräbern  
Höhe 1,30 m, Breite 1,50 m

auf Reihen- und Elterngräbern  
Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m

auf Urnengräbern  
Höhe 0,70 m, Breite 0,50 m

auf Kindergräbern  
Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

- (2) Abweichungen von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Maßen sind nur bei den Grabstätten entlang der Mauer an der Nordwestseite des Friedhofs zulässig.

## **§ 22** **Standicherheit**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Grabanlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Unterhaltsverpflichtete ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für den Unterhalt des Grabes verantwortliche Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Unterhaltsverpflichteten sofort Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Unterhaltsverpflichteten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Markt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Unterhaltsverpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Vor der Öffnung eines Grabes sind das vorhandene Grabmal und die Einfassung - ggf. auch von Nachbargräbern, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist, - auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Bestellers der Bestattung zu entfernen.

## **V.** **Herrichtung und Pflege der Gräber**

### **§ 23** **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 bis 22 - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Die Grabstätten sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach einer Beisetzung würdig hergerichtet sein und müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit verkehrssicher und in gutem Pflegezustand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die Pflege benachbarter Gräber darf durch sie nicht behindert werden. Erforderlichenfalls sind die Pflanzen, die zu groß oder zu ausladend geworden sind, vom Nutzungsberechtigten des Grabes, von dem die Störung ausgeht, zurückzuschneiden.

- (4) An den Baumgrabstätten und vor den Urnenwandstelen entlang der Friedhofsmauer ist das Abstellen von Blumen, Kränzen, Kerzen, Vasen oder Gestecken nur für die Dauer von maximal vier Wochen nach einer Bestattung zulässig. Nach Ablauf der Frist muss der Nutzungsberechtigte für die Abräumung sorgen. Für ein längeres Abstellen von Blumen, Gestecken etc. ist ein besonderer Platz eingerichtet (Blumentisch, Vasentisch). Der Markt ist berechtigt, unerlaubt abgestellte Gegenstände abzuräumen bzw. die gemäß Absatz 4 Satz 2 nicht rechtzeitig weggeräumten Sachen zu entfernen. Der Markt ist nicht verpflichtet, die von ihr abgeräumten Teile aufzubewahren.
- (5) Der Markt übernimmt auch die Pflege im Bereich der Baumgrabstätten und für das Sternenkindergrab. Der Markt ist berechtigt, unerlaubt abgestellte Gegenstände abzuräumen bzw. die gemäß Absatz 4 Satz 2 nicht rechtzeitig weggeräumten Sachen zu entfernen. Der Markt ist nicht verpflichtet, die von ihr abgeräumten Teile aufzubewahren.

## **VI. Ordnungsvorschriften**

### **§ 24 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Am Allerheiligen- und Allerseelentag bleibt der Friedhof bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 25 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) Rauchen, Lärmen sowie der Betrieb von Kofferradios und ähnlichem,
  - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - c) Friedhofswege mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern oder Kraftwagen zu befahren, wobei die Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen sind,
  - d) jede Verunreinigung oder Beschmutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Grabstätten,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - g) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## § 26 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit gleichen oder vergleichbaren Tätigkeiten bedürfen für ihre gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder die in die Handwerksrolle eingetragen sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen. Der Markt kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Markt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Wird nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden. Die Zulassung wird jeweils befristet für ein Jahr erteilt. Auf besonderen Antrag ist auch die Zulassung für eine einmalige konkrete Gewerbetätigkeit möglich.
- (4) Durch die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Den zugelassenen Gewerbetreibenden ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege gestattet. Die Friedhofswege dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen und nur im Schrittempo befahren werden.
- (6) Bei Trauerfeiern und Bestattungen müssen sämtliche Arbeiten ruhen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Material anliefern. Der Markt kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und eventuell dazu ergangene Regelungen zu beachten. Sie haben vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit im Friedhof schriftlich zu bestätigen, dass sie die aktuelle Friedhofsatzung erhalten haben. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Zugelassenen Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofsatzung, insbesondere gegen die Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Wer im Friedhof ohne die nach Absatz 1 erforderliche Zulassung gewerbliche Arbeit verrichtet, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

## VII.

### Schlussvorschriften

#### **§ 27 Haftung**

- ( 1 ) Der Markt haftet für Schäden, die Grabberechtigten oder dritten Personen im gemeindlichen Friedhof entstehen, nur dann, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gemeindlichen Bediensteten verursacht werden. Für Schäden, die bei gewerblichen Arbeiten im Friedhof entstehen, haftet der Ausführende nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- ( 2 ) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

#### **§ 28 Ersatzvornahme**

Wird eine nach dieser Friedhofsordnung zulässige Anordnung des Marktes nicht befolgt, so kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung an Stelle und auf Kosten der Verpflichteten durch den Markt verfügt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Kommunalabgaben beigetrieben.

#### **§ 29 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste des Marktes sind Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Stockstadt a. Main in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

#### **§ 30 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24. Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 25 Abs. 3 zu widerhandelt,
2. gewerbliche Arbeiten entgegen den Bestimmungen des § 26 ausführt,
3. eine Ausgrabung oder Umbettung ohne Einverständnis der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten oder ohne Zustimmung des Marktes und des Gesundheitsamtes vornimmt (§ 12),
4. Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Marktes errichtet, ändert oder entfernt (§ 20) oder nach Erlöschen des Nutzungsrechts Grabdenkmäler und Einfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt (§ 19),
5. Grabmäler und Einfassungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),

6. bei der Überführung von Leichen in das Leichenhaus und der Aufbahrung von Leichen den §§ 7 und 9 zuwiderhandelt,
7. Gräber nicht würdig herrichtet oder instand hält (§ 23).

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Stockstadt a. Main über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.10.2012 außer Kraft.

Stockstadt a. Main, den 22.12.2017  
Markt Stockstadt a.Main

Peter Wolf  
1. Bürgermeister